

Montreal, den 26. Dezember 1928.

J. Nr. 1224.

Betr.: Leitung von Bescheiden in Forderungs-
sachen über Z.W.A.

Mit Bezug auf den Runderlass vom 20. November
d.J. - I A 4314/28 -.

gel. W.

Seit dem Eingang des nebenstehenden Erlasses sind Aus-
künfte in Handelssachen, die früher den Zweig- und Reichsnach-
richtenstellen zur Aushändigung an die Adressaten übersandt
worden sind, wie vorgeschrieben, über die Z.W.A. geleitet worden.
Bescheide in sogenannten Forderungssachen, d.h. in Sachen, in
denen von deutschen Interessenten die Beitreibung kaufmännischer
Forderungen beantragt ist, sind bisher den deutschen Antragstel-
lern unmittelbar zugestellt worden, da ein allgemeines Interesse
an derartigen Sachen nicht vorausgesetzt werden kann. Ich darf
um Weisung bitten, ob die Worte "geschäftliche Interessenvertre-
tung", die sich in dem nebenbezeichneten Runderlasse befinden,
sich auf derartige kaufmännische Forderungssachen beziehen und
die Bescheide in derartigen Angelegenheiten in Zukunft auch über
die Z.W.A. zu leiten sind.

gez. Kempff.

An

das Auswärtige Amt

Berlin.